

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2004

Nr. 2004/2221

Gemeinden Etziken, Aeschi, Bolken, Subingen; Landumlegung Bahn 2000 Perimeter 11, Genehmigung Detailprojekt 7. Etappe / Genehmigung Gestaltungsplan / Subventionszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Aeschi-Bolken ersucht um Genehmigung ihres Detailprojektes zur 7. Etappe der Landumlegung Bahn 2000, Perimeter 11, des Gestaltungsplanes zur Renaturierung, resp. Revitalisierung des Dägenmoosbach und des Moosbächli sowie um Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die Schaffung von Absetzbecken vor den Einläufen der beiden Gewässer in den Inkwilersee.

Die Akten zum Projekt lagen in der Zeit vom 24. Juni bis 7. Juli 2004 im Gemeindesaal der Mehrzweckhalle Etziken öffentlich auf. Die Publikation hiez zu erfolgte im Anzeiger Bucheggberg-Wasseramt Nr. 26 vom 24. Juni 2004.

Gegen das Projekt sind fristgerecht sieben Einsprachen eingereicht worden. Fünf Einsprecher waren nicht einsprachelegitimiert; der Entscheid des Vorstandes wurde diesen schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheide wurden keine Rechtsmittel ergriffen. Mit den verbliebenen beiden Einsprechern konnte sich der Vorstand mit kleinen Projektanpassungen bei den wasserbaulichen Massnahmen und nach Rücksprache mit Amt für Umwelt, Wasserbau, gütlich einigen.

2. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2196 vom 16. November 1999 ist das Vorprojekt der Landumlegung Bahn 2000, Perimeter 11, genehmigt worden. Das vorliegende Detailprojekt zur 6. Etappe stützt sich vollumfänglich auf das rechtsgültige Vorprojekt und umfasst folgende baulichen Massnahmen:

- Neuer Schroppenweg	120 m
- Ausbau bestehender Weg mit HMT	395 m
- Bachrenaturierung (Dägenmoosbach)	200 m
- Bachrevitalisierung (Moosbach)	80 m
- Wiederherstellung Entwässerungsleitungen	550 m

Im Zusammenhang mit der Aufwertung des Moosbächlis und des Dägenmoosbächlis – obligatorische Ersatzmassnahmen im Rahmen der Erstellung der Bahn 2000, Ausbaustrecke Solothurn-Inkwil – soll neben der strukturellen Aufwertung des Gewässerbettes und der Ufer auch die Wasserqualität des

Inkwilersees verbessert werden. Dieser verlandet infolge Ablagerung von Erosionsmaterial aus den beiden Zuflüssen und ist mit Nährstoffen belastet.

Zum Rückhalt von Sedimenten sind in den beiden Gewässern zusätzliche Absetzbecken vorgesehen. Die Mehrkosten, die durch den Bau dieser Becken entstehen, betragen 75'000 Franken. Da es sich um eine weitergehende und zweckmässige Gewässerschutzmassnahme handelt, die nicht direkt im Zusammenhang mit der bahnbedingten Landumlegung steht, ist das Amt für Umwelt bereit, diese Mehrkosten zu übernehmen. Mit dem gleichzeitigen Bau der Sedimentationsbecken zusammen mit den Bachaufwertungen ergeben sich Synergien. Die Kosten können im Vergleich zum erwarteten Nutzen tief gehalten werden.

Im Zusammenhang mit dem inzwischen definitiven Entscheid zum Bau des Oberstufenzentrums in Subingen erhält der Flurweg Nr. 39 als Schul- und Radweg eine neue Bedeutung. Im Rahmen der 7. Etappe erfolgt der Ausbau entlang des revitalisierten Niedermattbaches mit einer HMT.

Die Vernehmlassungen bei den betroffenen Amtsstellen und Behörden ergaben keine grundsätzlichen Einwände. Sie können wie folgt zusammengefasst werden:

– Fachstelle Jagd und Fischerei:

Nach Art. 8–10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 32 kant. Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind technische Eingriffe in Gewässern bewilligungspflichtig. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht gemäss Art. 8–10 BGF sowie § 32 FiG in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes.

Die zuständige Fachstelle hat das Gesuch geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Der Renaturierung des Dägenmoosbaches und der Revitalisierung des Moosbächlis kann unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

– Amt für Raumplanung, Natur + Landschaft:

Stimmt dem Projekt grundsätzlich zu, verlangt aber, dass Weg Nr. 62 nur als Schroppenweg und ohne Mergelverschleisschicht auszubauen ist.

– Amt für Umwelt, Wasserbau:

Stimmt den Änderungen infolge Einspracheerledigung zu.

Das Projekt erweist sich unter Berücksichtigung vorstehender Hinweise als recht- und zweckmässig und kann in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Die Arbeitsvergabe der Bauarbeiten erfolgt im Einladungsverfahren an die am günstigsten offerierende Bauunternehmung Sutter AG, Heinrichswil. Bei der Ausführung der Bauarbeiten wird den natürlichen Elementen, der Landschaft und der Umwelt Rechnung getragen. Die für die Ausführung vorgesehene

Baufirma, welche über langjährige Erfahrungen im landwirtschaftlichen Güterwegebau und im Gewässerbau verfügt, wurde bereits im Rahmen der Submission auf die entsprechenden Auflagen und Bedingungen aufmerksam gemacht.

Die Schweizerischen Bundesbahnen, Bahn 2000, sind mit dem Projekt einverstanden. Die Kosten gehen zu Lasten der SBB; ausgenommen hiervon sind die zusätzlichen Aufwendungen für die Erstellung der Absetzbecken im Betrage von 75'000 Franken, welche der Kanton Solothurn trägt.

3. Beschluss

Gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960 (BGS 923.12), das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (BGS 712.11) und das Fischereigesetz vom 24. September 1978 (BGS 625.11)

- 3.1 Das Detailprojekt der 7. Etappe der Landumlegung Bahn 2000, Perimeter 11, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Die fischereipolizeiliche Bewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.2.1 Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
 - 3.2.2 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- 3.3 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, technischer Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.4 Für die entstehenden Mehrkosten zur Erstellung der Absetzbecken im Dägenmoosbach und im Moosbach wird der Landumlegung Bahn 2000, Perimeter Aeschi-Bolken, 7. Bauetappe, zu Lasten des Kontos KA318000/A80420, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, ein Staatsbeitrag von 75'000 Franken zugesichert.
- 3.5 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird, oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.6 Die Oberaufsicht über die wasserbaulichen Bauarbeiten wird dem kantonalen Amt für Umwelt übertragen.
- 3.7 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.8 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.

- 3.9 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Dies beinhaltet insbesondere das Gewässerunterhaltskonzept gemäss Arbeitsunterlagen "Naturnaher Wasserbau" des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn.
- 3.10 Der Unterhalt der gesamten Werke obliegt nach Auflösung der Landumlegungsgenossenschaft Aeschi-Bolken der Einwohnergemeinde Bolken.
- 3.11 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer im Rahmen der amtlichen Vermessung nach durchgeführter Landumlegung aufzunehmen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (zweifach) des Planes des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen.
- 3.12 Die Arbeitsvergabe an die Firma Sutter AG, Heinrichswil, wird genehmigt.
- 3.13 Die Genehmigungsgebühr inklusive die Gebühr für die fischereipolizeiliche Bewilligung beträgt 2'000 Franken. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf Postcheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzubezahlen.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Kostenrechnung Flurgenossenschaft Aeschi-Bolken

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'700.--	(KK 119505)
Gebühr für fischereipolizeiliche Bewilligung	Fr. 300.--	(A 80536 / KA 410090)
Total	<u>Fr. 2'000.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Landwirtschaft (4, ka) **Akten werden nachgeliefert**
Jagd und Fischerei
Amt für Umwelt
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA318000/A80020/TP315)

Amt für Raumplanung

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Wasserbau

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4554 Etziken

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4556 Aeschi

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4556 Bolken

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4553 Subingen

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Aeschi-Bolken, Präsident: Jakob Eggenschwiler,
Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf

SBB AG, Bern, Neubaustrecken, Eisenbahnstrasse 8, 4901 Langenthal

Ingenieur- und Vermessungsbüro Widmer Hellemann und Partner, Blümlisalpstrasse 6,
4562 Biberist

Flurgenossenschaft Aeschi-Bolken, Präsident: Roman Schreier, Luzernstrasse 17, 4554 Etziken **(mit Rechnung)**